

Antrag auf Beurlaubung nach § 20 BaySchO und § 11 BSO

I. Von der Schülerin/vom Schüler auszufüllen

_____ Vor- und Nachname Schüler/in	_____ Klasse
_____ Geburtsdatum	_____ Klassenleitung

Ich beantrage, für folgende/n Schultage vom Unterricht beurlaubt zu werden:

Datum: _____

Grund: _____

Nachstehende Hinweise nehme ich zur Kenntnis:

Ich versäume wegen eines dringenden Ausnahmefalles den Berufsschulunterricht. Im eigenen Interesse gehört es zu meinen schulischen Pflichten, den versäumten Unterrichtsstoff zuverlässig und eigenverantwortlich nachzuarbeiten, da aus schulorganisatorischen Gründen das Nachholen der versäumten Unterrichtszeit nicht möglich ist. An Schultagen, an denen eine angekündigte Leistungsergebnung oder die Nachholung entschuldigt versäumter Leistungsnachweise festgesetzt sind (→ die Termine werden den Schülern/innen fristgerecht mitgeteilt), ist eine Beurlaubung vom Unterricht nicht möglich. Entsprechende Anträge werden deshalb nicht genehmigt.

Datum: _____ Unterschrift der Schülerin/des Schülers: _____

II. Von der Schülerin/vom Schüler zu beschaffen und an Klassenleitung zu übergeben

Datum: _____ Stempel und Unterschrift
des Ausbildungsbetriebs

III. Von der Klassenleitung auszufüllen

Stellungnahme der Klassenleitung: Der Antrag wird ... befürwortet nicht befürwortet.

Datum: _____ Unterschrift Klassenleitung: _____

IV. Von der Schulleitung auszufüllen:

Genehmigung der Schulleitung: Der Antrag wird ... genehmigt nicht genehmigt.

Datum: _____ Unterschrift Schulleitung: _____

V. Kopie zur Information an den Betrieb/Archivierung des Originals durch Klassenleitung:

Datum: _____ Unterschrift Klassenleitung: _____

Informationen zu den grundsätzlichen Rechtsnormen

§ 7 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Der Ausbildende hat den Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht [...] freizustellen.

§ 20 Bayerische Schulordnung (BaySchO)

(3) Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag in dringenden Ausnahmefällen [...] vom Schulbesuch beurlaubt werden.

§ 11 Berufsschulordnung (BSO)

(6) Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen ist [...] die Schulleiterin oder der Schulleiter.

- ➔ Es ist nicht möglich, dass der Betrieb seine Auszubildende/seinen Auszubildenden vom Unterricht befreit oder eigenmächtig beurlaubt.
- ➔ Der Betrieb kann in dringenden Ausnahmefällen eine Beurlaubung bei der Schulleitung vorab und schriftlich beantragen. Die Genehmigung des Beurlaubungsantrags liegt in der Entscheidung des Schulleiters.
- ➔ Werden die oben genannten Modalitäten nicht eingehalten, wird das Versäumnis als unentschuldigt gewertet. Außerdem sind wir vom Rechtsamt der Stadt Nürnberg angehalten, in solchen Fällen Bußgeldverfahren einzuleiten, die sich ggf. auch gegen den Auszubildenden richten können.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass wir im Interesse unserer Schülerinnen und Schüler Anträge auf Beurlaubungen wie dargestellt handhaben und auf die Einhaltung der beschriebenen Beurlaubungsmodalitäten bestehen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Berufliche Schule Direktion 3
Die Schulleitung